

Geschäftsbedingungen



Der Firma:

LOGOWARE-ERP GmbH & CO.KG Am Buchberg 8 74572 Blaufelden
im weiteren Auftragsnehmer genannt und deren Kunden,
im weiteren Auftraggeber genannt.

Vertragsgrundlage:

Die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen einem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bilden neben eventuellen anderen schriftlichen Verträgen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, die Lizenzbedingungen, die Preisliste des AN sowie Auftragsbestätigungen des AN.

Sämtliche sonst außerhalb dieser Dokumente irgendwo gemachten Angaben und Preise sind unverbindlich (Kurzbeschreibungen, Kataloge, Prospekte, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen).

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind für den AN nur gültig, wenn der AN schriftlich deren Geltung zustimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen des AN haben auch dann ausschließlich Gültigkeit, wenn er eventuellen Einkaufsbedingungen eines Auftraggebers/Käufers im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

Wenn ein Auftraggeber mit den AGB des AN nicht einverstanden sein sollte, hat er schriftlich spätestens bei Auftragsbestätigung oder sonst sofort nach erlangter Kenntnis darüber, dass der AN nur nach seinen AGB tätig ist, darauf hinzuweisen. Für diesen Fall behält der AN sich vor alle Aufträge und Verträge zurückzuziehen, ohne dass deshalb gegen ihn Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können.

Als Auftraggeber kommen ausschließlich Firmen d.h. Vollkaufleute in Frage, Aufträge von Privatpersonen zählen nicht zum Geschäftsbereich des AN.

Vertragsgegenstand:

Der AN erbringt Leistungen üblicherweise als Softwareentwickler. Der Auftraggeber beauftragt den AN für sein/ein Unternehmen:

A) Standardsoftware des AN entsprechend dessen Leistungsbeschreibung und Lizenzbedingungen zu überlassen.

B) Software neu zu entwickeln (Individualsoftware) oder die Software gem. Pos. A) seinen Vorgaben (Pflichtenheft) entsprechend anzupassen.

C) Die Produkte gem. Pos. A) und B) zu installieren.

D) Die Produkte gem. Pos. A) und B) im Falle von Funktionsstörungen per Fernwartung zu betreuen.

Der AN erbringt Leistungen als Unternehmensberatung, zur Pflichtenhefterstellung, zur Benutzereinweisung, zur Datenpflege, zur Schulung **nur dann, wenn dies durch einen gesonderten Beratervertrag und einer zusätzlichen individuellen Vereinbarung ausdrücklich vereinbart wird.**

Fernwartung:

Die Bereitstellung einer performanten Fernwartungsmöglichkeit, falls nichts anderes vereinbart wurde ist "Microsoft Remote Desktop Control" vereinbart, auf den Server und von dort aus auf alle Arbeitsplätze auf denen Software des AN installiert wurde ist obligatorisch. Der Auftraggeber muss dazu geeignete Grundlagen bereitstellen und einsatzbereit halten.

Auftragsabwicklung:

Standardsoftware des AN ist auf dessen Formular „Softwareliste“ zu bestellen. Die Dokumentation für diese Software bzw. der Komponenten befindet sich auf der Webseite des AN oder einer über diese Adresse verlinkte Webseite. Darüber hinaus wird vom AN keine Dokumentation geschuldet.

Programmieraufträge müssen durch Übermittlung eines aussagefähigen Pflichtenhefts per E-Mail oder in einem anderen bearbeitbaren Format angefragt werden.

Der AN bespricht diese Vorgaben kostenpflichtig. D.h. er informiert den Auftraggeber über die für ihn erkennbaren Mängel, Möglichkeiten der Änderung oder Ergänzung um die beschriebene Anwendung beispielsweise einfacher, schneller oder sicherer zu machen.

Nach Einigung über die endgültige Gestaltung des Auftrages erstellt der AN eine Auftragsbestätigung in der auf das Pflichtenheft Bezug genommen wird. Das überlassene Pflichtenheft definiert verbindlich den vom AN geprüften und für machbar erachteten Auftragsumfang, dieser Status wird in einem pdf Dokument festgehalten. Der AN ist berechtigt mit der Auftragsbearbeitung erst nach Eingang der dafür vereinbarten Anzahlung zu beginnen.

Der AN aktualisiert das Pflichtenheft während/nach der Programmierung und veröffentlicht es als Dokumentation auf seiner Webseite. Der Auftraggeber ist mit dieser Form der Dokumentation einverstanden, wenn er nicht schriftlich widerspricht.

Das Pflichtenheft bzw. eine Aufgabenbeschreibung kann vom Auftraggeber selbst erstellt oder bei einem Dritten in Auftrag gegeben werden. Ist der Auftraggeber dazu nicht in der Lage, ist der AN berechtigt im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers die Erstellung eines Pflichtenheftes, bei einem fachlich dafür geeigneten Partnerunternehmen in Auftrag zu geben. Der AN hat einen Auftrag zur "Erstellung eines Pflichtenheftes" gegenüber dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Das Pflichtenheft soll

- die zu verwendenden oder/und einzubindenden Standardprogramme auf Server und Workstations nennen.
- die zu verwendete Hardware: Server und beim Anwender nennen.
- die Netzwerktechnik und die Technologie der Nutzung (Client oder Terminal / Microsoft oder Citrix / Internet-Kabelnetz- Funknetz) nennen.

- die Anzahl der derzeitigen und maximal denkbaren Anwender sowie das vorraussichtliche Datenvolumen in einem Jahr nennen.
- die eventuell zu verwendende/n Schnittstelle/n sowie die zu verwendenden Tabellen exakt beschreiben. Insbesondere anzugeben sind: die Art: Ascii, csv, odbc; die Feldarten: Text, Zahl, Datum; die Feldgrößen: Anzahl Zeichen, Memo, Integer, Long; die Formatierungen: Zahl, Währung, Nachkommastellen.
- Vorlagen für alle Eingabemasken(Formulare) enthalten. Zu jedem Feld sind alle Funktionen zu beschreiben. Insbesondere anzugeben sind: die Programmfunktion (Berechnung, Funktion, Meldung) die ausgelöst werden sollen bei bestimmten Ereignissen (hingehen, verlassen, DbKlick, aktualisieren usw.) und bestimmten Kriterien (wenn/oder/und). Es ist anzugeben mit welcher Formatierung (Schriftart, Größe, Kommastellen, Datum, Zahl, Währung) Daten anzuzeigen sind.
- festlegen wann und wo Daten zu speichern sind und ob/wo erzeugte externe Dokumente in welchem Format (Pfadangabe, doc, dot, xls, pdf usw) abzulegen sind.
- vollständige Vorlagen für alle Berichte(Ausdrucke) enthalten.
- alle Kriterien nennen nach denen die Leistung spätestens 30 Tage nach Installation auch ohne schriftliche Abnahme als erbracht gilt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser 30 Tage keine schwerwiegenden Fehler schriftlich und ausführlich nachweist die der Abnahme entgegenstehen.

Preisangaben

Die Angabe von (Stunden x Stundensätze) **ist als Aufwandsschätzung zu verstehen und nicht als Festpreis**. Die Abrechnung erfolgt generell nach tatsächlich geleisteten Stunden. Festpreise gelten ausdrücklich nur für Standard- Softwarekomponenten. **Der AN bietet grundsätzlich keine Individualprogrammierung zu Festpreisen.**

Hotline

Anfragen zur Programmverwendung und Administration werden ohne Auftragsbestätigung bearbeitet. Werden Programmfehler behoben wird die Zeit nur dann nicht abgerechnet, wenn ein Updatevertrag abgeschlossen ist. Ohne Updatevertrag gilt die Fehlerbehebung als Weiterentwicklung und wird abgerechnet.

Auftragsannahme

An eine Bestellung ist der Auftraggeber 3 Wochen, ab Posteingang beim AN gebunden, es sei denn der AN lehnt den Auftrag innerhalb dieses Zeitraums schriftlich (per Post Mail oder Fax) ab.

Ein Auftrag gilt im Zweifel vom AN nur dann als angenommen, wenn er vom AN schriftlich bestätigt wurde (Auftragsbestätigung). Die automatische Bestätigung einer über einen Web-Shop veranlassten Bestellung gilt nicht als Auftragsbestätigung.

Die Auftragsbestätigung des AN wird verbindlich, wenn der Auftraggeber die Auftragsbestätigung sofort unterschrieben per Fax an den AN zurückschickt. Eine Legitimationsprüfung, hinsichtlich Berechtigung zur Auftragserteilung wird seitens des AN nicht durchgeführt. Der Auftrag wird auch ohne Unterschrift verbindlich wenn der Auftraggeber nicht am nächsten Werktag die Ablehnung erklärt.

Leistungsabgrenzung

Die in der Preisliste des AN genannten Lizenzgebühren oder Stundensätze gelten ausdrücklich jeweils nur für die Lieferung/Herstellung des Programms bzw. für die Überlassung eines Programms oder Programmteils.

Leistungen die erforderlich sind um Software/Hardware oder ein Update

- 1) zu installieren
- 2) diese einzurichten
- 3) Stammdaten einzugeben

sind niemals durch deren Lizenzpreis oder Miete abgegolten.

Bei Zahlungsverzug

Zahlungsverzug ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen, auf jeden Fall aber nach der ersten Mahnung gegeben.

Die Bearbeitung eines Auftrages kann vom AN sofort eingestellt werden, wenn der Auftraggeber sich gegenüber dem AN für irgendwelche Leistungen in Zahlungsverzug befindet.

Falls dann in Folge ein Teil der Leistung nicht termingerecht erbracht wird, hat der AN das Recht die eventuell sonstigen bestellten Leistungen zum ursprünglich vereinbarten Termin ohne die in Auftrag gegebenen (eingestellten) Anpassungen zu liefern.

Nach Ausgleich des Zahlungsrückstands erfolgt eine neue Terminplanung für den unerledigten Auftragsteil. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bearbeitung unmittelbar nach Zahlung fortgesetzt werden kann. Die Nachlieferung erfolgt gegen Berechnung der damit verbundenen Mehrkosten.

Solange Zahlungsverzug für eine Lieferung oder Leistung durch uns oder eines von uns beauftragten Dritten besteht, sind wir nicht zu Hilfestellungen oder irgendwelchen Leistungen verpflichtet.

Bei Zahlungsrückständen ist der AN berechtigt die Nutzbarkeit seiner Softwarekomponenten einzuschränken (z.B. behindernde Meldungen).

Preise / Zahlungsabwicklung:

Die Preise des AN sind netto zuzüglich eventueller Versandkosten, Verpackung, Transportversicherung, Reisekosten und ggf. zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Abschlagszahlungen

Für Softwarekomponenten des AN, Individualprogrammierung und sonstigen Leistungen werden berechnet:

- 1) 40% bei Bestellung bzw. Auftragsbestätigung
- 2) 50% bei Lieferung,
- 3) 10% 30 Tage nach Lieferung.

Die Abschlagszahlungen werden auf Basis der Kostenschätzung berechnet. Bei Lieferung und für die Schlusszahlung wird auf Basis der bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich geleisteten Zeiten abgerechnet.

Bei Terminverschiebung

Kann eine Lieferung oder Leistung

- 1) zum ursprünglich vereinbarten Termin,
- 2) in der dafür eingeplanten Zeit

nicht vollständig/funktionsfähig erbracht werden, weil der Auftraggeber oder einer seiner Partner (z.B. Hardwarelieferant, Softwarehaus, Administrator usw.) eine vereinbarte Leistung (Geräte, Schnittstelle, Netzwerkanbindung, fehlende Treiber, nicht verfügbarer Fernwartungsanschluss, usw.) noch nicht brauchbar/unvollständig erbracht hat, oder weil der Auftraggeber den Termin aus beliebigen Gründen verschiebt, ändert dies nichts an der Fälligkeit der für Lieferung und Leistungen fälligen Zahlungen.

Mängel / Rückbehalt

Spätestens 30 Tage nach Übergabe gilt die Software als vollständig gebrauchsfähig abgenommen, wenn keine schwerwiegenden Mängel schriftlich und ausführlich benannt werden.

Kann ein angemeldeter Mangel nicht sofort behoben werden, darf der Auftraggeber Zahlungen nur in Höhe des für diesen mangelhaften Programmteil fälligen Betrages zurückbehalten.

Der zurückbehaltene Teilbetrag wird sofort nach Herstellung der reklamierten Funktion fällig.

Für Hotline

Hotline-Arbeitszeiten und Auslagen werden unter Vorlage von Tätigkeitsberichten üblicherweise monatlich abgerechnet. Beträge ab 500€ kann der AN auch sofort abrechnen.

Für Zukäufe

Für eventuell durch den AN zu liefernde Hardware und Standard/Basis-Software erfolgt die Bestellung erst nach unwiderruflicher Gutschrift der Zahlung. (Bei Scheckzahlungen ca. 8 Tage nach Scheckeinreichung).

Nebenkosten / Skonto

Wenn der AN einen Finanzierungszuschlag gesondert berechnet, kann dieser in Abzug gebracht werden, wenn die Zahlung innerhalb 10 Tagen per Überweisung (nicht Scheck oder Bankeinzug) beim AN gutgeschrieben wird. Ansonsten sind Skontoabzüge ausgeschlossen, außer diese werden ausdrücklich vereinbart bzw. in der Rechnung angeboten.

Verzugszinsen

Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, ist der AN berechtigt für den jeweils rückständigen Betrag pro Woche 0,5% Finanzierungskosten zu berechnen.

Reisekosten

Üblicherweise ist eine Anreise des AN nicht notwendig, es wird Wartung per Fernwartung geleistet, die obligatorisch vom Auftraggeber bereit zu stellen ist. Falls vom AG eine Anreise des AN gewünscht wird werden Reisekosten laut Preisliste abgerechnet.

Der AN ist berechtigt seine Mitarbeiter per PKW, Bahn oder Flugzeug anreisen zu lassen und Reisekosten gem. Preisliste abzurechnen. Reisezeiten werden als reguläre Arbeitszeiten abgerechnet. Die Anreise per Flugzeug ist grundsätzlich zulässig (nicht zwingend), wenn dadurch insgesamt geringere Kosten entstehen als bei Anreise per PKW.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche vom AN gelieferten oder überlassenen Produkte stehen bis zur vollständigen Zahlung aller dem AN zustehenden Forderungen, einschließlich Nebenkosten unter erweitertem Eigentumsvorbehalt. Ein Weiterverkauf während des Eigentumsvorbehalts ist nicht zulässig.

Gewährleistung:

Die Gewährleistung für alle durch den AN erstellten Softwarekomponenten und Anpassungsprogrammierungen regeln die Lizenzbedingungen des AN.

Für sämtliche nicht durch den AN selbst erstellte Software / Softwarekomponenten und Hardware, die der AN ggf. verwendet (z.B. Funktionen des Betriebssystems, Datenbank, E-Mail-Programm, Fax-Programm, Schriftarten, Druckertreiber usw.) gelten jeweils die Lizenz- / Geschäfts- / Garantiebedingungen der Hersteller bzw. der Vorlieferanten. Der AN übernimmt keine Gewähr für verborgene Mängel und für die von Herstellern/Vorlieferanten zugesicherten Eigenschaften/Funktionen.

Die Gewährleistung für alle durch den AN beschafften Softwarekomponenten regeln die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers z.B. Microsoft.

Fehlersuche:

Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber einem Hersteller und dem AN besteht nur wenn Fabrikationsfehler vorliegen, Gewährleistung aufgrund unsachgemäßer Behandlung, nicht fachgerechtem Eingriff, fehlender oder unzureichender Wartung sind ausgeschlossen.

Keine Garantie besteht für Verschleißteile.

Von Hardwareherstellern wird üblicherweise nur der Preis eines defekten Bauteils und eventuell die für den Austausch erforderliche Arbeitszeit ersetzt. Die benötigte Zeit zur Lokalisierung eines Fehlers / fehlerhaften Bauteils und die Folgekosten (erneute Installation, Rücksicherung usw) wird durch keine Garantie erfasst. Derartige Abwicklungen übernimmt der AN generell nur gegen Berechnung.

Sonstiges:

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Auftraggeber und AN unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweise unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Erfüllungsort ist der Ort des Auftraggebers, wobei vorausgesetzt wird, daß der Auftraggeber einen akzeptablen Fernwartungszugriff ermöglicht und daß die Leistung per Fernwartung erbracht wird. Ansonsten ist Erfüllungsort der Sitz des AN, derzeit Schopfheim / Baden.

Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des AN, derzeit Schopfheim / Baden.

Annahme dieser AGB's

Der Auftraggeber bestätigt sein Einverständnis mit diesen Geschäftsbedingungen nebst den dazu gehörigen Anlagen durch Kenntnisnahme des Hinweises auf diese Geschäftsbedingungen in den Geschäftspapieren des AN. Gültig ist jeweils die Version der Bedingungen des AN, die der AG zum Zeitpunkt seiner Auftragsbestätigung über dessen Webseite einsehen und ausgedruckt werden kann.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen oder abgeschlossener individueller Vereinbarungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen/Klauseln nicht. Die unwirksame Klausel wird durch eine andere ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

Jegliche sonstige Form von Vereinbarung mit dem AN bedarf der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Verweise:

Diese AGB's gelten in Verbindung/ergänzend mit/zu den folgenden Dokumenten, die über die Webseite des AN eingesehen werden können:

- 1) Den Lizenzbedingungen des Lizenzgebers
- 2) Den Leistungsbeschreibungen des Lizenzgebers
- 3) Der Softwareliste und Preisliste,
- 4) Den individuellen Vereinbarungen

Der Erhalt dieser Geschäftsbedingungen wird hiermit bestätigt. Sofern der AG mit Teilen hieraus nicht einverstanden sein sollte, muss er dies vor Auftragserteilung mitteilen.

Abweichende Regelungen können/müssen in der individuellen Vereinbarung schriftlich geregelt werden.

Zur Wirksamkeit dieser AGB ist ausdrücklich keine Unterschrift erforderlich. Der Auftraggeber bestätigt die Wirksamkeit dieser AGB in der Softwareliste, beim Auftrag, bei jeder Programmanmeldung, mit jedem Arbeitsbericht, bei jeder Rechnung. Um jedoch Missverständnissen vorzubeugen bitten wir um Unterschrift und Abzeichnung jeder Seite.

Ort / Datum / Auftraggeber: